

## Gemeinsame Wahlbekanntmachung

**der Städte Attendorn, Drolshagen, Lennestadt und Olpe sowie der Gemeinde Kirchhundem**

1. Am 15. Mai 2022 findet die

### **Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Eingeteilt ist die

- |                            |    |                          |
|----------------------------|----|--------------------------|
| a) Hansestadt Attendorn in | 18 | allgemeine Stimmbezirke, |
| b) Stadt Drolshagen in     | 16 | allgemeine Stimmbezirke, |
| c) Gemeinde Kirchhundem in | 15 | allgemeine Stimmbezirke, |
| d) Stadt Lennestadt in     | 25 | allgemeine Stimmbezirke, |
| e) Kreisstadt Olpe in      | 17 | allgemeine Stimmbezirke. |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben darf.

Bei dieser Wahl erfolgt auf der Grundlage des § 45 Landeswahlgesetz eine statistische Wahlauszählung. Nachfolgend aufgeführte Stimmbezirke der Stadt Lennestadt, der Kreisstadt Olpe und der Hansestadt Attendorn wurden in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

- |                         |                   |  |
|-------------------------|-------------------|--|
| a) Stadt Lennestadt     | Stimmbezirk 020.1 | Oedingen   |
| b) Hansestadt Attendorn | Stimmbezirk 03.1  | Attendorn 3, Wippeskuhlen                        |
| c) Hansestadt Attendorn | Stimmbezirk 05.1  | Attendorn 5 / Biekhofen                          |
| d) Hansestadt Attendorn | Stimmbezirk 11.1  | Attendorn 11 / Schwalbenohl /<br>Auf dem Schilde |
| e) Kreisstadt Olpe      | Stimmbezirk 001.1 | Olpe I   |
| f) Kreisstadt Olpe      | Stimmbezirk 003.1 | Olpe III   |

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wie folgt zusammen:

	Uhrzeit	Zahl der Briefwahlvorstände
a) Hansestadt Attendorn: Rathaus, Kölner Straße 12, Zimmer 101, 102, 103, 104, 116, 230 und 301	16.00 Uhr	8
b) Stadt Drolshagen: Altes Kloster, Dechant-Fischer-Str. 7, Musiksaal, Zimmer 102, 105, 106	14.30 Uhr	5
c) Gemeinde Kirchhundem: Rathaus, Hundemstraße 35, Zimmer 113, 206 und 303 und Nebengebäude, Hundemstr. 31, Besprechungszimmer EG	15.00 Uhr	4
d) Stadt Lennestadt: Rathaus, Thomas-Morus-Platz 1, Zimmer 029, 064, 330, B118/1, Ratssaal II und III, Kantine, Foyer 1. OG	15.30 Uhr	8
e) Kreisstadt Olpe: Rathaus, Franziskanerstraße 6, Besprechungszimmer 8. OG, Raum 102, Kantine, Trauzimmer, Ratssaal, Raum Gerberviertel, Altes Lyzeum: Raum 17, 31 und großer Saal	16.30 Uhr	10

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und müssen ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält im Wahlraum einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe der vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 128 Olpe
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der für ihn zuständigen Stadt- bzw. Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der

auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Attendorn, den 28.04.2022  
Der Bürgermeister  
Christian Pospischil

Drolshagen, den 27.04.2022  
Der Bürgermeister  
Ulrich Berghof

Kirchhudem, den 27.04.2022  
Der Bürgermeister  
Björn Jarosz

Lennebstadt, den 27.04.2022  
Der Bürgermeister  
Tobias Puspas

Olpe, den 28.04.2022  
Der Bürgermeister  
Peter Weber